

INHALT

33. *Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2005*

34. *Raumordnungsnovelle 2005*

35. *Samstag ist ein Werktag*

*Verbraucherpreisindex für Mai 2005
(vorläufiges Ergebnis)*

33.

Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2005

Der Präsident des Rechnungshofes hat gemäß Art. 1 § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 119/2001, in dem am 28. Mai 2005 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ: 105.500/588-A 2/05, aufgrund der Mitteilung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und der Statistik Austria den Anpassungsfaktor, mit dem der zuletzt geltende Ausgangsbetrag in Höhe von € 7.613,10 mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2005 anzupassen ist, mit 1,015 kundgemacht. Der neue Ausgangsbetrag beträgt € 7.727,30.

Aufgrund der Änderung des Ausgangsbetrages im angeführten Ausmaß und der erfolgten Kundmachung der Bezüge nach dem BezBegrBVG durch den Präsidenten des Rechnungshofes werden die zuletzt im Merkblatt der Gemeinden Tirols, Folge Juni 2004, verlautbarten Tabellen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1 und 4.2 mit den Bezugsansätzen der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und jener Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2005 geändert.

Tabelle 1

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Tiroler Gemeindebezügesgesetz in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeindebezügesgesetz in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	1.390,91
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	1.777,27
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	2.318,18
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	2.936,36
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	3.400,00
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	3.786,36
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	4.172,73
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.795,50	5.268,64

Tabelle 1.1

Variante 1: Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse			
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.795,50	

Tabelle 1.2

Variante 2: Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)*				
(Bezugskürzung 10/11)				
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	139,09	1.390,91
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	177,73	1.777,27
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	231,82	2.318,18
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	293,64	2.936,36
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	340,00	3.400,00
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	378,64	3.786,36
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	417,27	4.172,73
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.795,50	526,86	5.268,64

Tabelle 1.3

Variante 3: NICHT Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**						
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR	
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	179,78	1.350,22	169,07	
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	229,71	1.725,29	216,03	
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	299,63	2.250,37	281,78	
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	379,53	2.850,47	356,92	
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	426,53	3.313,47	401,12	
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	426,53	3.738,47	401,12	
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	426,53	4.163,47	401,12	
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.795,50	426,53	5.368,97	401,12	

Tabelle 1.4

Variante 4: NICHT Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)** (Bezugskürzung 10/11)							
Einwohner	Bezug in %	BMGL.	Pensionskasse		PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
			in EUR	in EUR			
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	139,09	1.390,91	163,43	1.227,48	153,70
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	177,73	1.777,27	208,83	1.568,44	196,39
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	231,82	2.318,18	272,39	2.045,79	256,16
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	293,64	2.936,36	345,02	2.591,35	324,47
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	340,00	3.400,00	399,50	3.000,50	375,70
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	378,64	3.786,36	426,53	3.359,83	401,12
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	417,27	4.172,73	426,53	3.746,20	401,12
bzw. nach § 2 (3)	75,00%	5.795,50	526,86	5.268,64	426,53	4.842,11	401,12

Tabelle 2

Einwohner	Bürgermeister Stellvertreter				Gemeinderat	
			mit besonderen Aufgaben		mit besonderen Aufgaben	
	Bezug		bis höchstens		bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	3,60%	278,20	9,00%	695,50	5,40%	417,30
501 bis 1.000 EW	4,60%	355,50	11,50%	888,60	6,90%	533,20
1.001 bis 2.000 EW	6,00%	463,60	15,00%	1.159,10	9,00%	695,50
2.001 bis 5.000 EW	7,60%	587,30	19,00%	1.468,20	11,40%	880,90
5.001 bis 8.000 EW	8,80%	680,00	22,00%	1.700,00	13,20%	1.020,00
8.001 bis 10.000 EW	9,80%	757,30	24,50%	1.893,20	14,70%	1.135,90
über 10.000 EW	10,80%	834,50	27,00%	2.086,40	16,20%	1.251,80

Tabelle 3

Bezug für Bürgermeister, die im Sinne des § 7 Gemeindebezugesgesetz eine zwölfjährige Amtszeit haben							
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeindebezugesgesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeindebezugesgesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeindebezugesgesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VIII/7			
bis 500 EW	19,80%	1.530,00	30,00%	1.137,90	142,81	1.387,19	142,81
501 bis 1.000 EW	25,30%	1.955,00	40,00%	1.517,20	190,41	1.764,59	190,41
1.001 bis 2.000 EW	33,00%	2.550,00	55,00%	2.086,10	261,81	2.288,19	261,81
2.001 bis 5.000 EW	41,80%	3.230,00	70,00%	2.655,00	333,20	2.896,80	333,20
5.001 bis 8.000 EW	48,40%	3.740,00	80,00%	3.034,30	380,80	3.359,20	380,80
8.001 bis 10.000 EW	53,90%	4.165,00	90,00%	3.413,60	428,41	3.736,59	428,41
über 10.000 EW	59,40%	4.590,00	100,00%	3.792,90	476,01	4.113,99	476,01

Tabelle 4.1

**Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
OHNE PENSIONSKASSE - gültig ab 01.07.2005**

G	R	K	J	M	Pension in % lt. § 23 c Abs. 3	Pensions- beitrag in % lt. § 23 c Abs. 5	Bezug in EUR		fiktiver Bezug (=BMGL. A/VII/7) in EUR	Pensionsbeitrag lt. § 23c Abs. 5 (Pbtg.) in EUR	Bezug abzügl. Pbtg. in EUR	Gemeindeleistung lt. § 17 Gemeinde- bezügegesetz in EUR
1	9	J	0	M	108	30,7499976	1.530,00	1.137,90	1.137,90	107,10	1.422,90	107,10
2	9	J	0	M	108	30,7499976	1.955,00	1.517,20	1.517,20	142,81	1.812,19	142,81
3	9	J	0	M	108	30,7499976	2.550,00	2.086,10	2.086,10	196,35	2.353,65	196,35
4	9	J	0	M	108	30,7499976	3.230,00	2.655,00	2.655,00	249,90	2.980,10	249,90
5	9	J	0	M	108	30,7499976	3.740,00	3.034,30	3.034,30	285,60	3.454,40	285,60
6	9	J	0	M	108	30,7499976	4.165,00	3.413,60	3.413,60	321,31	3.843,69	321,31
7	9	J	0	M	108	30,7499976	4.590,00	3.792,90	3.792,90	357,01	4.232,99	357,01

GRK	Gruppengrößenklassen:
1	bis 500 EW
2	501 bis 1.000 EW
3	1.001 bis 2.000 EW
4	2.001 bis 5.000 EW
5	5.001 bis 8.000 EW
6	8.001 bis 10.000 EW
7	über 10.000 EW

Ermittlung des Pensionsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 3:
0,2847222 x Anzahl der Monate vor dem Stichtag;
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Pensionsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 3:
 108 x 0,2847222 = 30,7499976 %

Ermittlung des Beitragsprozentsatzes lt. § 23 c Abs. 5:
12,55 x Monate vor dem Stichtag : 144
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Beitragsprozentsatz lt. § 23 c Abs. 5 = 12,55 x 108 : 144 = 9,4125 %

Tabelle 4.2

**Beiträge und Bezüge für Optanten nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
MIT PENSIONSKASSE - gültig ab 01.07.2005**

G	R	K	J	M	Pension in % lt. § 23 c Abs. 3	Pensions- beitrag in % lt. § 23 c Abs. 5	Pensionskasse lt. § 23c Abs.8 in %		Gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9 in %		Bezug	Pensionskasse nach § 23c Abs.8 in EUR	Bezug gekürzt um Pensionskasse in EUR	fiktiver Bezug n. § 23a Abs. 4 (=BMGL. A/VII/7) in EUR	Pensionsbeitrag lt. § 23c Abs. 5 (Pbtg.) in EUR	Bezug gekürzt um PK abzügl. Pbtg. in EUR	Gemeindeleistu- ng lt. § 17 Gemeindebezu- gegesetz in EUR	
1	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	1.530,00	37,32	1.492,68	1.137,90	107,10	1.385,58	107,10
2	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	1.955,00	47,68	1.907,32	1.517,20	142,81	1.764,51	142,81
3	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	2.550,00	62,20	2.487,80	2.086,10	196,35	2.291,45	196,35
4	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	3.230,00	78,78	3.151,22	2.655,00	249,90	2.901,32	249,90
5	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	3.740,00	91,22	3.648,78	3.034,30	285,60	3.363,18	285,60
6	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	4.165,00	101,59	4.063,41	3.413,60	321,31	3.742,10	321,31
7	9	J	0	M	108	30,7499976	9,4125000	2,5000000	2,500	0,9756098	0,975	4.590,00	111,95	4.478,05	3.792,90	357,01	4.121,04	357,01

G	Gruppen- größen klassen:
1	bis 500 EW
2	501 bis 1.000 EW
3	1.001 bis 2.000 EW
4	2.001 bis 5.000 EW
5	5.001 bis 8.000 EW
6	8.001 bis 10.000 EW
7	über 10.000 EW

Berechnung Pensionsprozentsatz und Beitragsprozentsatz siehe Tabelle 4.1

Berechnung Pensionskasse nach § 23c Abs. 8:
10 : 144 x (144 - Anzahl der Monate vor dem Stichtag)
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Pensionskasse nach § 23c Abs. 8 = 10 : 144 x (144 - 108) = 2,5 %

Berechnung gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9:
100 : (100 + errechneter Prozentsatz lt. § 23c Abs. 8):
 z.B.: Die Anzahl der Monate vor dem Stichtag beträgt 108.
 Berechnung gekürzter Bezug lt. § 23c Abs. 9 = 100 : (2,5 + 100) = 0,9756098

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen darf wiederum auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 2/1998, verwiesen werden.

34.

Raumordnungsnovelle 2005

Durch die vom Tiroler Landtag am 9. März 2005 beschlossene Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 – TROG 2001, welche am 1. Juli 2005 in Kraft treten wird, kommt es zu umfangreichen Änderungen der raumordnungsrechtlichen Vorschriften in Tirol. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte gegeben werden:

1) Einführung der strategischen Umweltprüfung:

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie) gilt grundsätzlich für alle Pläne und Programme, die räumliche Auswirkungen haben können. Die Umsetzung betrifft daher neben der Raumordnung auch andere Landesrechtsbereiche (insbesondere Naturschutzrecht und Abfallwirtschaftsrecht), weshalb die Regelung des im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) anzuwendenden Verfahrens und der inhaltlichen Anforderungen an die in diesem Rahmen zu erstellenden Unterlagen für alle Landesrechtsbereiche durch das gleichzeitig vom Tiroler Landtag beschlossene Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, das am 13. Mai 2005 in Kraft getreten ist, erfolgt.

Im Rahmen des TROG 2001 wird geregelt, welche Pläne und Programme aus den Bereichen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung einer Umweltprüfung zu unterziehen sind und welche Behörden für deren Durchführung zuständig sind.

a) Überörtliche Raumordnung:

Raumordnungspläne im Sinne des § 17 TROG 2001 unterliegen nicht der SUP-Pflicht, weil keine gesetzliche Verpflichtung zu deren Erlassung besteht. Sie sind daher keine Pläne und Programme im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-Richtlinie.

Die Neuerlassung von Raumordnungsprogrammen unterliegt mit Ausnahme von Raumordnungsprogrammen, mit denen Kernzonen für Einkaufszentren bzw. allgemeine Grundsätze für die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren festgelegt werden, dagegen grundsätzlich der SUP-Pflicht. Raumordnungsprogramme, mit denen Kernzonen festgelegt werden, unterliegen keiner SUP-Pflicht, da es sich bei Kernzonen um vergleichsweise kleinräumige Gebiete im Zentrumsbereich von größeren Orten handelt und somit die Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie

angewandt werden kann. Jene Grundsätze, die im EKZ-Raumordnungsprogramm festgelegt werden, sind nicht spezifisch umweltbezogen. Es handelt sich dabei um sehr allgemein gehaltene Festlegungen, die unabhängig von konkreten Einkaufszentrenprojekten allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Größe, der Lage, des zulässigen Höchstausmaßes der Kundenfläche und der Erschließungserfordernisse in Bezug auf Sonderflächen für Einkaufszentren enthalten. Aus diesen Gründen kann auch für dieses RO-Programm die SUP-Pflicht entfallen.

Auch im Falle der Änderung von Raumordnungsprogrammen besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Es gibt jedoch Änderungen von Raumordnungsprogrammen, von denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, etwa in der Regel bei kleinräumigen Einschränkungen von Grünzonen oder landwirtschaftlichen Vorrangflächen. In solchen Fällen besteht aufgrund des Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Ob eine konkrete Änderung der SUP-Pflicht unterliegt, ist anhand der Kriterien des Anhanges II der SUP-Richtlinie in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Landesregierung kann durch Verordnung Kriterien vorgeben, bei deren Vorliegen eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Anders als die Änderung von Raumordnungsprogrammen bedarf die auf den Einzelfall bezogene Ermächtigung von Gemeinden zur Widmung von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen grundsätzlich keiner Umweltprüfung, weil es sich schon wegen der restriktiven Rahmenbedingungen immer nur um geringfügige Maßnahmen handelt, die keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Im Interesse der Rechtssicherheit wird aber klargestellt, dass die Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben und in Natura 2000-Gebieten nicht Gegenstand einer derartigen Ermächtigung sein kann.

b) Örtliche Raumordnung:

Art. 3 Abs. 2 lit. a der SUP-Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass Pläne und Programme, die einen Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie angeführten Projekte setzen, der SUP-Pflicht unterliegen. Nach der derzeitigen Rechtslage ermöglichen verschiedene Widmungskate-

gorien die Verwirklichung von UVP-pflichtigen Vorhaben, sodass bei Einzeländerungen von örtlichen Raumordnungskonzepten oder Flächenwidmungsplänen immer wieder Unklarheiten über deren SUP-Pflicht auftreten würden. Um diesbezüglich eine eindeutige Abgrenzung vornehmen zu können, werden UVP-pflichtige Vorhaben an das Erfordernis einer Sonderflächenwidmung gebunden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann dies jedoch nur für die den baurechtlichen Vorschriften unterliegenden Vorhaben und für Sportanlagen normiert werden. Im Fall von Sonderflächen für Intensivtierhaltungen, Beherbergungsgroßbetriebe, Einkaufszentren und Sportanlagen ist im Fall der Verwirklichung eines UVP-pflichtigen Vorhabens statt einer Sonderfläche für UVP-pflichtige Anlagen die entsprechende spezielle Sonderfläche zu widmen. Um dennoch eine Eingrenzung der SUP-pflichtigen Planungsmaßnahmen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ermöglichen, dürfen auf diesen speziellen Sonderflächen UVP-pflichtige Vorhaben nur aufgrund einer entsprechenden Zusatzfestlegung ausgeführt werden.

Da Widmungen, die vor dem 21. Juli 2004 – dies war der Zeitpunkt, zu dem die SUP-Richtlinie wirksam wurde – beschlossen worden oder in Kraft getreten sind, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen, können auf derartigen Flächen auch im Rahmen der allgemeinen Widmungskategorien UVP-pflichtige Vorhaben zugelassen werden.

Die Neuerlassung von örtlichen Raumordnungskonzepten und deren Fortschreibung sowie die Neuerlassung und die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes unterliegen generell der SUP-Pflicht, sonstige Änderungen dieser Planungsinstrumente jedenfalls dann, wenn sie entweder die Verwirklichung UVP-pflichtiger Vorhaben ermöglichen oder Natura 2000-Gebiete betreffen.

Alle sonstigen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sind, soweit sie aufgrund ihres punktuellen Charakters nicht ohnehin nur die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, normalerweise als geringfügig einzustufen, weil die §§ 32 und 36 TROG 2001 einen strengen Rahmen vorgeben, der weitergehende Änderungen ausschließt. In diesem Rahmen ist in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 und 5 der SUP-Richtlinie voraussichtlich nicht zu rechnen. Entsprechende Änderungen müssen nur dann der SUP-Pflicht unterstellt werden, wenn diese

aufgrund der spezifischen Gegebenheiten ausnahmsweise doch erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall anhand der Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie zu beurteilen. Auch in diesem Fall kann die Landesregierung durch Verordnung jene Voraussetzungen näher regeln, bei deren Vorliegen jedenfalls eine Umweltprüfung erforderlich ist bzw. diese jedenfalls entfallen kann.

Allgemeine und ergänzende Bebauungspläne unterliegen nie der SUP-Pflicht, weil deren Planungsbereiche regelmäßig nur kleine Gebiete auf lokaler Ebene betreffen. Auch ist die mögliche Art der Nutzung des Planungsbereiches bereits durch den Flächenwidmungsplan vorgegeben, weshalb auf dieser Planungsstufe auch keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind.

c) Verfahren:

Generell muss vor der Auflage des Planentwurfes ein Umweltbericht erstellt werden, dessen Umfang im Einvernehmen mit den im TUP festgelegten öffentlichen Umweltstellen im Einzelfall festzulegen ist. Als öffentliche Umweltstellen wurden die für die rechtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Raumordnung zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung bestimmt. Der Umweltbericht hat alle erheblichen Umweltauswirkungen des jeweiligen Planes oder Programmes zu erheben und zu bewerten, außerdem muss eine Alternativenprüfung vorgenommen werden.

Das Auflageverfahren entspricht weitestgehend den bisherigen Raumordnungsverfahren, es gibt jedoch Abweichungen hinsichtlich der Auflagedauer, der erforderlichen Kundmachung und des Kreises jener Personen und Institutionen, denen das Recht zukommt, im Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

Bevor die planerlassende Behörde den endgültigen Beschluss über die Erlassung des Planes oder Programmes fällen kann, muss das Ergebnis des Auflageverfahrens schriftlich zusammengefasst werden. Die endgültige Entscheidung ist schriftlich zu begründen und öffentlich zugänglich zu machen.

Schließlich sind alle der SUP-Pflicht unterliegenden Pläne und Programme in regelmäßigen Abständen auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen.

Im Bereich der örtlichen Raumordnung führt die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Umweltprüfung zur Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

2) Überörtliche Raumordnung:

a) Raumordnungsbeirat:

Um eine Beschleunigung der Verfahren zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen zu erreichen, wird der Raumordnungsbeirat ermächtigt, die jeweils in Betracht kommende Untergruppe mit der Abgabe der gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmen zu Regionalprogrammen zu betrauen. Davon abgesehen wurde bereits auf der Grundlage der geltenden Rechtslage die innere Organisation des Raumordnungsbeirates erheblich gestrafft. Während früher ca. 20 ständige Untergruppen eingesetzt waren, bestehen derzeit nur mehr zwei ständige Untergruppen, und zwar die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung und Regionalplanung und die Untergruppe Raumordnungsschwerpunktprogramm. Darüber hinaus werden projektbezogene Untergruppen zur Ausarbeitung bestimmter Raumordnungsprogramme oder Raumordnungspläne eingesetzt.

b) Regionale Raumordnung:

Die örtliche Raumordnung der Gemeinden war seit dem In-Kraft-Treten des vormaligen Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, auf dem auch das heutige TROG 2001 aufbaut, vor allem durch die Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte und die Neuerlassung oder Überarbeitung der Flächenwidmungspläne geprägt. Die in diesem Zusammenhang detailliert erstellten Bestandsaufnahmen ergaben in zahlreichen Fällen einen Bedarf an einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden auf regionaler Ebene, z. B. bei der Ausweisung regionaler Gewerbezone oder bei der Schaffung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie etwa Alten- und Pflegeheime.

Die bestehenden Organisationsstrukturen haben sich jedoch als ungeeignet zur Verwirklichung regionaler Planungsmaßnahmen erwiesen, wobei einer der Hauptgründe dafür darin liegt, dass weder den Bezirkskommissionen noch den Regionalbeiräten ein Initiativrecht zur Ausarbeitung regionaler Planungsmaßnahmen zukommt. Es werden daher die derzeit bestehenden Beratungsorgane auf regionaler Ebene unter gleichzeitiger Schaffung einer neuen effizienten Regionalstruktur in Form von Planungsverbänden, die als Gemeindeverbände im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung 2001 eingerichtet sind, beseitigt. Diesen kommt das Recht zur Ausarbeitung von Planungsmaßnahmen zu.

Die Planungsverbände sollen weiters Plattform für die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumordnung sein. Unter Beachtung der beste-

henden verfassungsrechtlichen Schranken können die Planungsverbände die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung unterstützen. Auf diese Weise sollen im Interesse der Kosteneinsparung Synergieeffekte genutzt werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltprüfungen.

In diesem Sinn werden landesweit Planungsverbände durch Verordnung der Landesregierung geschaffen, denen folgende Aufgaben übertragen werden:

- im Bereich der überörtlichen Raumordnung die Erstattung von Vorschlägen an die Landesregierung
- für die Erlassung von Regionalprogrammen und Regionalplänen sowie die Ausarbeitung entsprechender Programm- bzw. Planentwürfe im Auftrag der Landesregierung
- im Bereich der örtlichen Raumordnung die Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei in die Zuständigkeit des Gemeinderates nicht eingegriffen wird
- Wahrung der regionalen Planungsinteressen durch die Ausübung des Stellungnahmerechtes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten der Gemeinden an die Planungsverbände, wie etwa Sachverständigentätigkeiten im Rahmen des Baurechtes

c) Handelsbetriebe und Einkaufszentren:

Die Veränderungen der letzten Jahre im Einzelhandel haben zu einer immer stärkeren Konzentration von Handelsbetrieben geführt, wobei dies hauptsächlich in Form von Fachmarktzentren an den Hauptverkehrsrouten abseits der Ortszentren geschah. Die Entwicklung von Handelsbetrieben außerhalb der Ortszentren wird daher strengerer Beschränkungen als bisher unterworfen, wobei einerseits eine Boden sparende Bauweise forciert und andererseits Handelsbetriebe außerhalb von Kernzonen ab einer Größe von mehr als 300 m² Kundenfläche Beschränkungen unterworfen werden. Sie dürfen nur mehr auf eigens dafür ausgewiesenen Sonderflächen neu errichtet werden, wobei die Zulässigkeit der Widmung solcher Sonderflächen an strenge Kriterien gebunden wird.

Gleichzeitig werden die im Rahmen des Einkaufszentrenregimes bestehenden Zusammenrechnungsregeln in Bezug auf Gebäude und Betriebe außerhalb von Kernzonen verschärft und überdies auf sonstige Handelsbetriebe mit einem Kundenflächenausmaß von mehr

als 300 m² ausgedehnt, um die in den letzten Jahren speziell im Bereich der Fachmarktzentren eingetretene Entwicklung raumordnungsrechtlich effizienter erfassen zu können. Innerhalb von Kernzonen bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Wesentlichen unverändert, weil die (Wieder-)Ansiedlung von Handelsbetrieben in diesen Lagen ein ausdrückliches raumordnungspolitisches Ziel der Neuregelung ist.

Das derzeitige Einkaufszentrenregime sieht sechs unterschiedliche Betriebstypen vor (Anlage zu den §§ 8 und 49), wobei jeder Handelsbetrieb oberhalb der Einkaufszentren-Schwellenwerte aufgrund seines Warensortimentes einem dieser Betriebstypen zuzuordnen ist. Die Differenzierung nach Betriebstypen ist erforderlich, weil unter den Einkaufszentrenbegriff sehr verschiedene Betriebsformen fallen, die unterschiedliche Standortansprüche und Größenerfordernisse aufweisen und die dementsprechend auch raumordnungsfachlich unterschiedliche Wirkungen entfalten. In der Praxis hat sich jedoch die Differenzierung nach den bisherigen Betriebstypen vielfach als schwierig und nicht eindeutig nachvollziehbar erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass sich der Einzelhandel in seiner Vielfalt einer trennscharfen Typisierung immer mehr entzieht. Auch durch die Festlegung einer noch größeren Anzahl unterschiedlicher Betriebstypen könnte dieses Problem nicht gelöst werden. Aufgrund dessen erfolgt eine Reduktion auf nur mehr zwei Betriebstypen, wobei als relevantes Unterscheidungskriterium der Anteil an Waren, die unter Verwendung von Kraftfahrzeugen abtransportiert werden müssen, festgelegt wird:

Der Betriebstyp A umfasst Handelsbetriebe, die größtenteils Waren führen, die regelmäßig ohne Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können. Insbesondere zählen dazu Lebensmittelmärkte und Fachmärkte, etwa für Textilien, Schuhe oder Drogeriewaren. Andere Waren dürfen nur in einem geringfügigen Ausmaß angeboten werden, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf deren Anteil daher keinesfalls mehr als 20% ausmachen. Der Betriebstyp A umfasst somit jedenfalls alle derzeit bestehenden Einkaufszentren der bisherigen Betriebstypen I, II und III, zum Teil auch solche des bisherigen Betriebstyps V. Solche Betriebe, sofern sie Einkaufszentren sind, dürfen so wie schon bisher nur in Kernzonen errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen können solche Betriebe bei einer Kundenfläche von mehr als 300 m² nur mehr auf Sonderflächen für Handelsbe-

triebe bis zum jeweiligen Schwellenwert für EKZ errichtet werden

Der Betriebstyp B umfasst Handelsbetriebe, die in einem mehr als geringfügigen Umfang Waren anbieten, die nur unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können. Dabei handelt es sich vor allem um Bau- und Möbelmärkte, Gartenmärkte, Elektromärkte und Fachmärkte für den gastronomischen Bedarf, wie etwa C&C-Märkte, und um Betriebe des Sport- und Freizeithandels. Der Betriebstyp B umfasst jedenfalls Einkaufszentren der bisherigen Betriebstypen IV und VI. Für derartige Handelsbetriebe bleibt die bisherige Rechtslage, die sich weitgehend bewährt hat, im Wesentlichen bestehen, lediglich die strengere Zusammenrechnungsregel findet auch für diese Betriebe Anwendung.

Einkaufszentren, für die der bisherige Betriebstyp V festgelegt wurde, weisen ein sehr heterogenes Warenangebot auf und können daher nicht unterschiedslos einem der beiden neuen Betriebstypen zugeordnet werden. Durch eine entsprechende Übergangsbestimmung wird die eindeutige Zuordnung sichergestellt.

Die bisherige Raumordnungspraxis hat ergeben, dass es raumordnungsfachlich nicht erforderlich ist, Autohäuser, die nach der geltenden Rechtslage dem Betriebstyp VI zuzuordnen sind, weiterhin dem Einkaufszentrenregime zu unterwerfen. Sie werden daher unabhängig von ihrer Größe allgemein vom Einkaufszentrenbegriff ausgenommen.

Durch die in der Anlage zu den §§ 8 und 49 enthaltenen Schwellenwerte wird geregelt, ab welchem Ausmaß der Kundenfläche vom Vorliegen eines Einkaufszentrums auszugehen ist. Dieses System wird auch künftig beibehalten. Die Schwellenwerte differieren bisher nach Betriebstypen und Gemeindegrößen. Die Staffelung nach der Gemeindegröße wird vereinfacht. Es wird nur mehr zwischen Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern, Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern und der Stadt Innsbruck unterschieden. Die gesonderte Berücksichtigung von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern entfällt. Handelsbetriebe des Betriebstyps A gelten in Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern ab einer Kundenfläche von mehr als 600 m², in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern ab einer Kundenfläche von mehr als 800 m² und in der Stadt Innsbruck ab einer Kundenfläche von mehr als 1.500 m² als ein Einkaufszentrum. Für Handelsbetriebe des Betriebstyps B betragen die entsprechenden Schwellen-

werte 1.000 m², 1.500 m² bzw. 2.000 m². Die Differenzierung der Schwellenwerte nach der Gemeindegröße entspringt wie bisher der Überlegung, dass großflächige Handelsbetriebe je nach Größe der Standortgemeinde und damit des Kaufkraftvolumens im unmittelbaren Einzugsbereich unterschiedliche raumordnerische Auswirkungen nach sich ziehen. Größeren Gemeinden wird dementsprechend ein höherer Schwellenwert zugestanden, weil diese einen höheren Versorgungsbedarf aufweisen und überdies zentralörtliche Funktionen erfüllen.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Diskussionen über die Qualifikation von bestimmten betrieblich genutzten Flächen als Teile der Kundenfläche ergeben. Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Stiegen, Windfänge und Sanitärräume ebenso wie Kinderbetreuungseinrichtungen jedenfalls nicht zur Kundenfläche zählen. Dadurch ergibt sich eine geringfügige Einschränkung des Kundenflächenbegriffes. Die in letzter Zeit verstärkt diskutierte und zum Teil bereits realisierte Übernahme von Post- und Bankdienstleistungen durch Handelsbetriebe dient der Verbesserung der Nahversorgungssituation. Eine weitere geringfügige Einschränkung ergibt sich daraus, dass Bedienbereiche die ausschließlich jenem Verkaufspersonal vorbehalten sind, das die Waren dem Kunden verkaufsfertig übergibt, nicht mehr zur Kundenfläche zählen.

Schließlich werden die Übergangsbestimmungen für bestehende Einkaufszentren neu gefasst, um einerseits einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen und zum anderen alle rechtmäßig bestehenden Einkaufszentren unabhängig von ihrer Lage, ihrem Betriebstyp und ihrer Kundenfläche auf aktuelle Sonderflächen für Einkaufszentren überzuführen. Für bestehende Handelsbetriebe, deren Kundenfläche 300 m² überschreitet, ohne jedoch die Schwellenwerte für Einkaufszentren zu erreichen, sind ebenfalls Übergangsbestimmungen erforderlich, die in Anlehnung an jene für Einkaufszentren gestaltet sind und eine Erweiterungsmöglichkeit um 25% der rechtmäßig bestehenden Kundenfläche vorsehen.

Da neue Handelsbetriebe und insbesondere Einkaufszentren eine lange Vorlaufphase für die Projektierung und die Sicherstellung der Finanzierung benötigen, ist es aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich, im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle in erster Instanz abgeschlossene Bauverfahren von den neuen Regelungen auszunehmen. Für diese Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

3) Örtliche Raumordnung:

a) *Kosten der Planungsinstrumente:*

Bisher enthält das TROG 2001 keine Regelung über die Kostentragung, weshalb die Kosten grundsätzlich von den Gemeinden von Amts wegen zu tragen sind. Andererseits werden die Flächenwidmungspläne größtenteils nicht aus zwingenden Gründen, sondern fakultativ im Interesse der jeweiligen Grundeigentümer geändert, die nicht zuletzt auch von der durch die entsprechende Widmung erfolgten Wertsteigerung profitieren. Auch an der Erlassung der Bebauungspläne, die Voraussetzung für eine geordnete Aufschließung und Bebauung der Baugrundstücke sind und die deren Bebauung unmittelbar ermöglichen, bestehen neben dem öffentlichen Interesse auch erhebliche private Interessen von Eigentümerseite. In Zukunft sind daher die Kosten der Ausarbeitung dieser Planungsmaßnahmen in pauschalierter Form zur Hälfte von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke bzw. von den an diesen Bauberechtigten zu tragen, wobei bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes auf die Grundstücksgröße und bei den Bebauungsplänen auf die Baumasse abgestellt wird. Die konkrete Festlegung der Beitragssätze erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Die Vorschreibung des Kostenbeitrages erfolgt im Fall der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem In-Kraft-Treten der Planänderung und im Fall der Bebauungspläne mit Rechtskraft der Baubewilligung jeweils durch Kostenbescheid des Bürgermeisters.

b) *Örtliche Raumordnungskonzepte:*

Zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten sind örtliche Raumordnungskonzepte erstmalig fortzuschreiben, wobei das geltende Gesetz über diese grundsätzliche Verpflichtung hinaus keine näheren Regelungen vorsieht. Da in den ersten Gemeinden die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte bereits in den nächsten Jahren erfolgen muss, war es notwendig, die Fortschreibung näher zu regeln.

Die Gemeinde hat spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Der Flächenwidmungsplan ist dann innerhalb zweier weiterer Jahre an das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept anzupassen. Gemeinden, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen einem weitgehenden Widmungsverbot, das analog dem § 107 Abs. 5 TROG 2001 gestaltet ist. Nach jeweils zehn Jahren ist das örtliche Raumordnungskonzept erneut fortzuschreiben.

Die räumliche Entwicklung insbesondere von Kleingemeinden erfordert teilweise keine Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte. Aber auch in größeren Gemeinden sind Bereiche denkbar, deren bauliche Entwicklung weitestgehend abgeschlossen ist. Um diesen Gemeinden unnötigen Aufwand zu ersparen, kann die Landesregierung durch Verordnung solche Gemeinden von der Verpflichtung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ganz oder hinsichtlich bestimmter Teile des Gemeindegebietes befreien. In gleicher Weise kann zugunsten von Gemeinden, deren räumliche Entwicklung einen längeren Planungszeitraum erlaubt, eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist, zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt werden.

Da die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte mit erheblichen Kosten verbunden ist, werden den Gemeinden wie bei der Erstausarbeitung entsprechende Zuschüsse des Landes gewährt.

c) Vertragsraumordnung:

Da bereits mit der 5. Raumordnungsgesetz-Novelle im Jahr 2001 die Bestimmungen über den Abschluss privatrechtlicher Verträge den Anforderungen, die sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergeben haben, angepasst wurden, besteht keine Notwendigkeit mehr zur Erlassung einer Ausführungsverordnung, weshalb die entsprechende Ermächtigung gestrichen wurde. Die bestehende Verordnung LGBL. Nr. 83/1994 tritt mit 1. Juli 2005 außer Kraft.

d) Baulandbilanzen:

Baulandbilanzen sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die örtliche Raumordnung. Sie wurden bereits bisher im Vorfeld der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte erstellt und von der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Landesregierung aufgrund der von den Gemeinden übermittelten Daten entsprechend ausgewertet. Da sich diese Vorgangsweise bewährt hat, wird sie nunmehr institutionalisiert. Sobald in allen Gemeinden des Landes die entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes neu erlassenen oder überarbeiteten Flächenwidmungspläne vorliegen, obliegt der Landesregierung die regelmäßige Erstellung einer landesweit einheitlichen, nach Gemeinden gegliederten Baulandbilanz. Sie wird alle fünf Jahre aktualisiert und den Gemeinden und den Planungsverbänden jeweils zur Verfügung gestellt werden.

e) Gefährdung durch Naturgefahren:

Die bestehenden Regelungen betreffend die Zulässigkeit der Ausweisung von Bauland in Bereichen, die einer Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt sind, haben sich in der Praxis verschiedentlich insofern als problematisch erwiesen, als sachgerechte Lösungen, die im Einvernehmen mit den für die Beurteilung des Gefährdungsausmaßes zuständigen Stellen ausgearbeitet wurden, an den bestehenden gesetzlichen Schranken scheiterten.

Dazu kommt, dass Widmungen als Bauland, als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen in den in Gefahrenzonenplänen als gefährdet ausgewiesenen Bereichen auch dann als unzulässig angesehen wurden, wenn zwischenzeitlich eine technische Verbauung des Gefährdungsbereiches erfolgt ist und die Gefahrenfreiheit von der zuständigen Dienststelle auf sachverständiger Grundlage bestätigt wurde. Da Gefahrenzonenpläne für Gemeinden in der Regel nur alle 10 bis 20 Jahre gesamthaft überarbeitet werden, hat dies für zahlreiche Gemeinden des Landes erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit größerer Flächen.

Es wurde daher nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass in von Naturgefahren bedrohten Bereichen Widmungen als Bauland, als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen dann zulässig sind, wenn aufgrund fach einschlägiger Gutachten feststeht, dass diese für eine widmungsgemäße Verwendung grundsätzlich geeignet sind. Diese Gutachten haben aktuelle Gefahrenzonenpläne zu berücksichtigen. Gefahrenzonenpläne, die aufgrund späterer Verbauungsmaßnahmen überholt sind, bleiben außer Betracht. Die näheren Bedingungen der Bebaubarkeit entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage, eine Präzisierung ergibt sich jedoch dadurch, dass ein absolutes Verbot der Ausweitung des Baulandwidmungsbereiches nur mehr in Richtung von Bereichen mit einem erheblich höheren Gefährdungspotenzial besteht. Schließlich kommt im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen des Schutzwasserbaues der Freihaltung von Retentionsräumen verstärkte Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen in Bereichen, die einer Bedrohung durch Naturgefahren ausgesetzt sind, wird nunmehr ausdrücklich berücksichtigt, dass Sonderflächen in der Regel nicht innerhalb zusammenhängender Siedlungsbereiche oder im unmittelbaren Anschluss daran gelegen sind. Neu ist weiters die Möglichkeit, den Verwendungszweck erforderlichenfalls in zeitlicher

Hinsicht zu begrenzen. Derartige jahreszeitliche Beschränkungen kommen etwa für Parkplätze oder Almhütten in Bereichen, die im Winter einer Bedrohung durch Lawinen ausgesetzt sind, in Betracht.

f) Freiland:

Die Regelungen über die Zulässigkeit von Zubauten im Freiland knüpfen an die ursprüngliche Baumasse rechtmäßig bestehender Gebäude an, wobei derzeit keine näheren gesetzlichen Bestimmungen über den relevanten Zeitpunkt bestehen. Da dies in der Praxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt hat, wird ausdrücklich klargestellt, dass der diesbezüglich frühestmögliche Zeitpunkt der 30. Juni 1976 ist, zu dem die Zulässigkeit von Zubauten im Freiland erstmalig gesetzlich näher geregelt wurde. Bei Gebäuden, die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden, ist grundsätzlich die aufgrund der erstmalig erteilten Baubewilligung bestehende Baumasse zugrunde zu legen. Wurde ein solches Gebäude anstelle eines abgebrochenen oder anderweitig zerstörten Gebäudes errichtet, so ist immer von der ehemaligen (ursprünglichen) Baumasse auszugehen. Im Fall der Rückwidmung eines bebauten Grundstückes in Freiland ist die Baumasse im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Rückwidmung maßgebend.

Im Zusammenhang mit der möglichen Änderung des Verwendungszweckes rechtmäßig bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude im Freiland wird außerdem ausdrücklich klargestellt, dass bisher ausschließlich betrieblich genutzte Gebäude nicht zu Wohnzwecken verwendet werden dürfen.

g) Sonderflächen für Tankstellen:

In den letzten Jahren wurden in mehreren Gemeinden im Gewerbe- und Industriegebiet und im allgemeinen Mischgebiet Großtankstellen errichtet, die vor allem von Schwerfahrzeugen frequentiert werden. Dadurch kam es aufgrund der hohen Verkehrsfrequenzen auf den Zufahrtsstraßen zu großen Nutzungskonflikten mit Siedlungsbereichen entlang der Zufahrtsstraßen und einer Überlastung lokaler Verkehrswege. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Zulässigkeit der Errichtung von Tankstellen an eine ausdrückliche Widmungsfestlegung als Sonderfläche zu binden.

h) Sonderflächen für Reitställe:

Die Zuordnung von Reitställen hat in der Vergangenheit öfters zu Rechtsunsicherheiten geführt, weshalb eine Klarstellung dahingehend vorgenommen wird, dass nur solche Reitställe auf einer Sonderfläche nach § 43 errichtet werden dürfen, die nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Im Rahmen eines land-

wirtschaftlichen Betriebes können Reitställe entweder auf Sonderflächen für Hofstellen (§ 44) oder auf Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (§ 47) errichtet werden.

i) Sonderflächen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen:

Die Voraussetzungen, unter denen aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen Sonderflächen festgelegt werden können, haben in der Verwaltungspraxis immer wieder zu Auslegungsdifferenzen geführt. Es erfolgt daher eine Klarstellung dadurch, dass der in der Praxis häufigste Anwendungsfall, nämlich die Vermeidung von Nutzungskonflikten und gegenseitigen Beeinträchtigungen, ausdrücklich angeführt wird.

j) Sonderflächen für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe:

Seit dem In-Kraft-Treten der Tiroler Bauordnung am 1. März 1998 bedarf die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die für sich genommen vielfach keine festen baulichen Anlagen erfordert, weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Seitens der örtlichen Raumordnung besteht derzeit daher keine Möglichkeit, die Standortwahl für Flächen, auf denen entsprechende Anlagen errichtet oder aufgestellt werden sollen, zu beeinflussen. Problematisch sind derartige Vorhaben vor allem aber im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die mit dem Transport des Materials verbundenen Verkehrsauswirkungen und die bei der Aufbereitung entstehenden Emissionen.

Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, sind in Zukunft Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, auch wenn diese keine festen baulichen Anlagen sind, nur auf entsprechenden Sonderflächen zulässig. Die Umsetzung dieser Widmungsvoraussetzung erfolgt im Rahmen des Naturschutzverfahrens. Um einen Eingriff in Bundeskompetenzen zu vermeiden, ist es jedoch erforderlich, diese Bestimmung auf Anlagen einzuschränken, die weder berg- noch abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen.

k) Bebauungspläne:

Künftig können Gemeinden, bei denen aufgrund ihrer Größe, der Siedlungs- und der Grundstücksstrukturen oder der aktuellen oder zu erwartenden Bautätigkeit die Erlassung von Bebauungsplänen nicht notwendig ist, um im Einklang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept eine geordnete Erschließung und Bebauung sicherzustellen, durch Verordnung der Landesregierung von der Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen befreit werden. Wenn diese Voraussetzun-

gen nur hinsichtlich bestimmter Teile des Gemeindegebietes gegeben sind, ist die Befreiung auf diese Gebiete einzuschränken.

Präzisiert wurden jene Voraussetzungen, unter denen im Fall einer Ausnahme oder einer Befreiung von der Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen die Baubewilligung für Neubauten erteilt werden darf. gleichzeitig entfällt die generelle Verpflichtung, zur Frage des Vorliegens dieser Voraussetzungen ein Gutachten eines Architekten, eines Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung oder eines entsprechenden Amtssachverständigen einzuholen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen vielfach offenkundig ist. In jenen Fällen, in denen das Vorliegen dieser Voraussetzungen dagegen zweifelhaft ist, ist die Baubehörde schon aufgrund der Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit nach dem AVG 1991 weiterhin zur Einholung eines Gutachtens eines entsprechend qualifizierten Sachverständigen verpflichtet.

1) Aufsichtsbehördliche Genehmigungen:

Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren wird dadurch beschleunigt, dass die Entscheidungsfrist für die Aufsichtsbehörde bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt wird. Von dieser Regelung sind jedoch jene Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wegen des deutlich höheren Prüfaufwandes ausgenommen. Planunterlagen sind ab 1. Juli 2005 nur mehr in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen, sonstige Unterlagen müssen nur mehr einfach übermittelt werden.

4) Baulandumlegung:

Die Bestimmungen über die Baulandumlegung, die mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 gänzlich neu gefasst und in der Folge nur geringfügig geändert wurden, haben sich grundsätzlich bewährt. Verschiedentlich haben sich im Zuge der seither vermehrt durchgeführten Umlegungsverfahren jedoch Verbesserungsmöglichkeiten gezeigt, die nunmehr umgesetzt werden.

5) Tiroler Bodenfonds:

Neben der Änderung des Namens in „Tiroler Bodenfonds“ wird die Beschränkung der Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücken auf bereits als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmete Bereiche aufgehoben. Darüber hinaus besteht jetzt auch die Möglichkeit, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen aus Fondsmitteln zu fördern.

6) Tiroler Bauordnung 2001:

Durch die umfangreichen Änderungen des TROG 2001 sind auch einige Anpassungen der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001, LGBL. Nr. 94, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2003, erforderlich:

a) Bauplatzzeichnung (§ 3):

Im Zusammenhang mit der Neudefinition der Baulandeignung von durch Naturgefahren bedrohten Grundstücken muss die korrespondierende Bestimmung des § 3 Abs. 2 TBO 2001 angepasst werden.

b) Überbauen von Grundstücksgrenzen (§ 4):

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 betreffend die Zulässigkeit des Überbauens von Grundstücksgrenzen wird dahingehend erweitert, dass diese zukünftig bei allen Arten von Sonderflächen, damit auch bei Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe und für Einkaufszentren, gegeben ist.

c) Abstellmöglichkeiten (§ 8):

Die Neueinteilung der Betriebstypen im Rahmen des Einkaufszentrenregimes erfordert auch Anpassung der Vorschriften betreffend die Verpflichtung zur Schaffung ausreichender Abstellmöglichkeiten. Künftig wird nicht mehr auf den Betriebstyp abgestellt, sondern darauf, ob das betreffende Einkaufszentrum innerhalb einer Kernzone und damit im dicht verbauten Zentrumsbereich eines Ortes oder außerhalb einer Kernzone gelegen ist.

Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten ausschließlich in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen entfällt künftig bei Erweiterungen rechtmäßig bestehender Einkaufszentren im Rahmen der neuen Übergangsregelungen für EKZ. Darüber hinaus ist die Schaffung der Abstellmöglichkeiten anders als bisher nicht nur auf der betreffenden Sonderfläche für Einkaufszentren zulässig, sondern auch auf den unmittelbar an die Sonderfläche angrenzenden Grundstücken, die jedoch eine entsprechende Widmung aufweisen müssen. Für Einkaufszentren in Kernzonen gelten die allgemeinen Regelungen des § 8 Abs. 2 erster und zweiter Satz TBO 2001.

Schließlich wird die Ermächtigung der Gemeinden zur Erlassung von Stellplatzverordnungen nach § 8 Abs. 5 TBO 2001 hinsichtlich der Festlegung der Verpflichtung zur Errichtung von Parkdecks oder unterirdischen Garagen flexibler gestaltet.

d) Parteistellung (§ 25):

Zur Frage, ob eine Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen besteht, kommt den Nachbarn künftig Parteistellung zu.

35. Samstag ist ein Werktag

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 25. Februar 2005, Zahl 2004/02/0378, mit der Bedeutung des Begriffes „Werktag“ im Zusammenhang mit einer straßenpolizeilichen Vorschrift auseinandergesetzt:

Ein Autolenker wurde bestraft, weil er sein Fahrzeug an einem Samstag an einem Ort abgestellt hatte, an dem ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel: „Werktags 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr“ gegolten hat.

In seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof meinte der Autolenker, inzwischen habe sich der allgemeine Sprachgebrauch jedoch dahin verändert, dass der Samstag nicht mehr als Werktag angesehen werde.

Dem konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht folgen: Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in einem Erkenntnis aus 1972 im Zusammenhang mit einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung ausgesprochen, dass unter „Werktag“ jeder Tag zu verstehen sei, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Nach dem Österreichischen Wörterbuch, 38. Auflage, Neubearbeitung, S. 684, (ebenso 39. Auflage aus 2001) ist unter „Werktag“ nach wie vor ein „Wochentag (im Gegensatz zu Sonntag, Feiertag)“ zu verstehen.

Die Beschwerde gegen die Bestrafung blieb daher erfolglos.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MAI 2005 (vorläufiges Ergebnis)

	April 2005 (endgültig)	Mai 2005 (vorläufig)		April 2005 (endgültig)	Mai 2005 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	110,2	110,4	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	527,1	528,0
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	115,9	116,1	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	528,7	529,7
Index der Verbraucherpreise 86			Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Mai 2005 beträgt 110,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber April 2005 (110,2 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (April 2005 gegenüber März 2005: -0,3%). Die Steigerungsrate gegenüber Mai 2004 beträgt 2,3% (April 2005/2004: +2,6%).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	151,6	151,9			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	235,7	236,1			
Index der Verbraucherpreise 66					
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	413,7	414,4			

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck